

# ZH\_OBERGERICHT SB130408 vom 3. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130408](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130408)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130408 du 3 mars 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130408 del 3 marzo 2016

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Hinwil sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 28. Mai 2013 der mehrfachen Schändung im Sinne von Art. 191 StGB schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten; vom Vorwurf des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179 septies StGB sprach es ihn frei (Urk. 84). Ebenfalls freigesprochen hat es den Beschuldigten im Zusammenhang mit den Vorwürfen der sexuellen Übergriffe im dritten und im fünften der sieben diesbezüglichen Sachverhaltspunkte der Anklage, wobei dies lediglich in den Erwägungen des Urteils (Urk. 84, Ziffern III.5.7.3 und III.5.7.4) und nicht auch im Dispositiv zum Ausdruck gebracht wurde. Gegen das Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 30. Mai 2013 Berufung an (Urk. 68). Fristgerecht folgte am 20. September 2013 seine Berufungserklärung (Urk. 86). Demnach ficht der Beschuldigte seine Verurteilung wegen mehrfacher Schändung an und beantragt einen Freispruch von Schuld und Strafe. Er verlangt zudem eine Genugtuung für die erlittene Haft und eine Entschädigung des ihm als Folge des Strafverfahrens entstandenen finanziellen Schadens. Des Weiteren beantragt er, dass auf die Zivilforderung der Geschädig-

- 5 - ten nicht einzutreten sei und dass die Verfahrens- und Verteidigungskosten auf die Staatskasse genommen werden. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf die Ergreifung eines Rechtsmittels und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 91). Die Privatklägerin stellte den Antrag, dem urteilenden Gericht habe eine Person gleichen Geschlechts anzugehören und die Privatklägerin sei für den Fall ihrer Befragung von einer Person gleichen Geschlechts einzuvernehmen (Urk. 90). Auf ein Rechtsmittel verzichtete sie. Damit sind die Teilfreisprüche der Vorinstanz und die Kostenaufstellung in ihrem Urteil unangefochten geblieben und folglich in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist.

### E. 2

Am 21. März 2014 fand die Berufungsverhandlung statt (Prot. II S. 4-18). Der Verteidiger des Beschuldigten machte geltend, dass aufgrund der geistigen Behinderung der Privatklägerin nicht feststehe, ob sie überhaupt in der Lage gewesen sei, tatsächlich Erlebtes richtig wiederzugeben. Trotz Notwendigkeit sei diesbezüglich von der Vorinstanz kein Gutachten eingeholt worden und der Sachverhalt könne deshalb nicht bewiesen werden (Urk. 102 S. 5 f.). Auch dem Berufungsgericht war nicht verschlossen geblieben, dass das Kinderspital Zürich bei der Privatklägerin in den 1990er-Jahren eine kognitive Entwicklungsverzögerung, eine gemischte zerebrale Bewegungsstörung sowie Kleinwuchs und Mikrocephalie festgestellt hatte (vgl. Urk. 33/2/2). Auch ist bei der Abklärung ihres IV-Leistungsanspruchs im Jahre 2006 eine schwere geistige Behinderung, Verdacht auf Dismorphiesyndrom und angeborene cerebrale Bewegungsstörung diagnostiziert worden

(vgl. Urk. 35, Dokument 53713199, S. 3). Es stellte sich somit die Frage, ob die Privatklägerin bei diesem Entwicklungs- und Geisteszustand die Fähigkeit besitze bzw. besass, sachgerecht Wahrnehmungen zu machen, diese zu verarbeiten und wiederzugeben. Die Vorinstanz hatte noch erwogen, dass die kognitiven Fähigkeiten der Privatklägerin aufgrund ihrer geistigen Behinderung zwar als relativ stark einge-

- 6 - schränkt angesehen werden müssten, so dass gewisse Unstimmigkeiten und Unsicherheiten in ihren Aussagen und ihrem Aussageverhalten zugunsten des Beschuldigten zu würdigen seien. Die Aussagen der Privatklägerin seien aber durchaus von Relevanz und eine Begutachtung ihrer Aussagetüchtigkeit erscheine vor diesem Hintergrund als "entbehrlich und nicht angebracht" (Urk. 84 S. 7 f.). Die Berufungsinstanz vermochte sich dieser Auffassung nicht anzuschliessen; vielmehr erachtete sie es als Sache einer medizinischen Fachperson (und nicht des Gerichts selber), die Frage nach der Aussagetüchtigkeit der Privatklägerin zu beantworten. Folglich wurde im Anschluss an die Berufungsverhandlung beschlossen, über die Privatklägerin ein Glaubwürdigkeitsgutachten einzuholen. Damit betraut wurde Dr. med. B.\_\_\_\_\_, ... an der Klinik für Forensische Psychiatrie in Rheinau (Beschluss vom 30. Mai 2014, Urk. 105; Gutachtauftrag vom 17. Juli 2014, Urk. 109). Wegen Schwierigkeiten beim Zustandekommen des Explorationsgesprächs mit der Privatklägerin verzögerte sich die Erstellung des Gutachtens (vgl. Urk. 114-116). Es wurde schliesslich unterm 17. Dezember 2015 verfasst und ging am 22. Dezember 2015 beim Berufungsgericht ein (Urk. 118). Darin kommt der Gutachter zusammengefasst zum Schluss, dass erhebliche Zweifel an einer ausreichenden Aussagetüchtigkeit der Privatklägerin bestehen würden.

### **E. 3**

Für die während 58 Tagen erlittene Haft ist der freigesprochene Beschuldigte aus der Staatskasse zu entschädigen. Die Verteidigung beantragte eine Entschädigung von Fr. 250.– pro Hafhtag. Die leichte Erhöhung gegenüber dem gerichtsüblichen Ansatz von Fr. 200.– pro Tag ist vorliegend gerechtfertigt, da die ersten Wochen und Monate einer Untersuchungshaft sowie auch die Art der vorliegend untersuchten Vorwürfe vom Betroffenen als besonders einschneidend empfunden worden sein müssen. Dass er durch die Haft und das Verfahren seelisch tief getroffen wurde, wird auch von dessen Therapeutin bestätigt (Urk. 66/1). Die Genugtuung ist deshalb wie beantragt auf insgesamt Fr. 14'500.– festzulegen.

### **E. 4**

Der Beschuldigte verlangt des Weiteren den Ersatz des finanziellen Schadens, den er verfahrensbedingt erlitten hat. Es betrifft den Minderverdienst, welcher wegen zeitweiser verfahrensbedingter Arbeitslosigkeit resultierte. Nach Abzug der Entschädigung aus der Arbeitslosenversicherung belief sich der Verdienstaufschlag des Beschuldigten gemäss Angaben seines Verteidigers auf Fr. 15'099.65 (vgl. Urk. 102 S. 10). Die Forderung ist substantiiert und belegt (Urk. 66/2-3, 66/6-8, 101/1-3); sie erweist sich als ausgewiesen, weshalb dem Beschuldigten der genannte Betrag aus der Staatskasse zu erstatten ist.  
Beschluss:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.